

Satzung Hochschulgruppe „GoAhead!“

§ 1 Name und Sitz

Die studentische Vereinigung führt den Namen „Hochschulgruppe GoAhead!“. Sie hat ihren Sitz in Paderborn.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die Hochschulgruppe bildet eine Ortsgruppe zur gemeinnützigen, von Studierenden geleiteten, Organisation „GoAhead! e.V.“.

Die Vereinigung hat es sich zum Ziel gesetzt, vornehmlich bei jungen Menschen, insbesondere Studierenden in Paderborn, die gesellschaftliche Mitverantwortung und Hilfsbereitschaft für Menschen in den Entwicklungsländern zu stärken. Die Vereinigung möchte Studierende für die Themen Dritte Welt, Kultur und Leben in Südafrika sowie Armut sensibilisieren und über die Notwendigkeit von Bildung für benachteiligte Kinder informieren.

Im Austausch und in der Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Hochschulgruppen möchten wir Aktionen und Projekte vom Standpunkt Paderborn aus unterstützen und so unseren Beitrag dazu leisten, die Reichweite von GoAhead! auszubauen. Darüber hinaus möchten wir, gemeinsam mit Hochschulgruppen anderer Universitäten, den jungen Menschen in Not, insbesondere in Entwicklungsländern wie Südafrika, eine Chance auf Bildung geben.

Im Rahmen dieser Arbeit können die Mitglieder praktische Kenntnisse in Bereichen wie Organisation und Verwaltung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Gestaltung von Webseiten, Koordination von Veranstaltungen, Hochschulpolitik und vielem mehr erlangen. Die Vereinigung ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden. Sie steht auf dem Boden der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz).

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder (Gibt es auch andere Mitglieder? Sie auch nachfolgend §§ 10, 12 und 15) der Vereinigung können auf formlosen an den Vorstand zu richtenden Antrag hin nur Studierende werden, die an der Universität Paderborn immatrikuliert sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nur höchstpersönlich erfolgen.

§ 4 Mitgliedschaftsende

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Exmatrikulation,
- 2.) Austritt, welcher dem Vorstand gegenüber formlos zu erklären ist,
- 3.) Ausschluss oder
- 4.) Tod des Mitglieds.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keine Beiträge.

Zuwendungen Dritter dürfen nur angenommen werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die dem Ziel oder der Satzung der Vereinigung, ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit widersprechen. Alle Mitglieder sind unentgeltlich tätig.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) der Vorstand,
- 2.) die Mitgliederversammlung.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben eingerichtet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt.
- (2) Die Amtsperiode des Vorstands endet mit Ablauf des Geschäftsjahres oder mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (3) Ein neuer Vorstand kann jederzeit unter Angabe eines Grundes durch Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Neuwahl des Vorstandes bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung gemäß § 10.
- (4) Beschlüsse trifft der Vorstand mit Stimmenmehrheit.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstands

- (1) Gerichtlich und außergerichtlich wird die Vereinigung von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, von denen einer der Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als insgesamt 400,- Euro verpflichten, von allen drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich und zwar nicht während der vorlesungsfreien Zeit statt. Die Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand kann im Interesse der Vereinigung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1.) Genehmigung der Jahresrechnung,
- 2.) Entlastung des Vorstands,
- 3.) Wahl des Vorstands,
- 4.) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- 5.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 6.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- 7.) Beschlussfassung über die Gründung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 8.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 9.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied der Vereinigung ist antragsberechtigt. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in offener Abstimmung, Wahlen sind geheim.
- (3) Ein Bewerber ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in welchem die relative Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Niederschrift

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 14 Finanzkontrolle

Die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben Jahresrechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands sind ihnen zur Auskunft verpflichtet. Die Kassenprüfer werden jeweils für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die vorgeschlagene Änderung ist als Tagesordnungspunkt bekanntzugeben und mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.

§ 16 Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung der Vereinigung bedarf der Ankündigung in der Tagesordnung gemäß § 10. Zur Auflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an „GoAhead! e.V.“ zwecks Verwendung für ein gemeinnütziges Projekt. Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach Absatz 1.

(Tag der Errichtung) (Unterschriften von mind. sieben Mitgliedern)